

des Baden-Württemberg an die Schulbestimmungen des Reichskonkordats. Unter sorgfältiger Auslegung der Vertrags- und Gesetzestexte und Heranziehung der einschlägigen Literatur führt Vf. das verwickelte Ineinandergreifen völkerrechtlicher, bundesrechtlicher und landesrechtlicher Vorschriften zu einer grundsätzlichen Klärung. Seine verdienstvolle Untersuchung kommt in der Hauptsache zu folgendem Ergebnis: Das Reichskonkordat gilt als völkerrechtlicher Vertrag wie als innerstaatliches deutsches Recht in vollem Umfang fort. Nachdem das Bonner Grundgesetz die Zuständigkeit für die Schulgesetzgebung wieder den Ländern überlassen hat, haben die Länder die Vorschriften über die Schulform zu treffen, sind aber hiebei an das Grundgesetz, besonders an Art 25 und Art 123 Abs 2, gebunden. Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts im Konkordats-Urteil von 1957, den Ländern stehe die Durchführung der Schulartikel des fortgeltenden Reichskonkordats verfassungsrechtlich frei, ist in sich widersprüchlich und positivrechtlich verfehlt und wird zu Recht von der herrschenden Lehre im Schrifttum abgelehnt. Vielmehr ist die Gesetzgebung der Länder durch Art 25 und Art 123 Abs 2 GG dazu verpflichtet, das dem Reichskonkordat entsprechende innerstaatliche Recht einzuhalten. Konkordatsverletzungen durch die Länder sind auch im Bereich ihrer ausschließlichen Zuständigkeit nicht nur völkerrechtswidrig, sondern auch grundgesetzwidrig. Das Land Baden-Württemberg ist überdies durch Art 8 der Landesverfassung in allen Landes-teilen an die Schulbestimmungen des Art 23 RK gebunden. Art 23 RK verhindert ebensowenig wie Art 15 Abs 1 Landesverfassung eine Verbesserung der Schulorganisation nach neuen pädagogischen und schulpolitischen Einsichten, solange nicht die Bestandsgarantie des Reichskonkordats in Frage gestellt wird. Eine Ausführungsgesetzgebung wäre wünschenswert, ja vertraglich geboten. So hat Vf. die rechtliche Grundlage für die Lösung der umstrittenen Fragen klar aufgezeigt, die für die Gestaltung der künftigen Schulform beachtet werden sollte.

München Karl Weinzierl

Müller, Friedrich, *Schulgesetzgebung und Reichskonkordat*. Freiburg, Basel, Wien, Herder, 1966. 8°, 150 S. – Brosch. DM 15,80.

Die aus einem Rechtsgutachten hervorgegangene Arbeit von Friedrich Müller über Schulgesetzgebung und Reichskonkordat befaßt sich mit den gegenwärtig lebhaft erörterten Fragen der normativen Bedeutung des Reichskonkordats für das Schulrecht in Baden-Württemberg, der Fortgeltung des Reichskonkordats, auch des Art 23, und der staatsrechtlichen Bindung des Lan-